

Finanzordnung des Kreissenorenbeirates MSE

1. Der Kreissenorenbeirat erhält finanzielle Mittel vom Landkreis als Zuwendung. Für den zweckgemäßen Einsatz der Finanzen ist der Vorstand verantwortlich.
2. Zur Bearbeitung der Finanzangelegenheiten wählt der KSB/MSE eine/n Finanzverantwortlichen (Kassenwart). Diese/r führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen und Belegnachweise über die Einnahmen und Ausgaben und berichtet halbjährlich dem Vorstand. Die Jahresabrechnung ist von zwei Mitgliedern des Beirates, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, zu kontrollieren. Spätestens in der Märzberatung des Folgejahressind die Unterlagen dem Vorstand vorzulegen und von diesem zu prüfen sowie zu bestätigen.
3. Den Mitgliedern des Kreissenorenbeirates können in Ausübung ihrer Tätigkeit **Fahr- und Tagungskosten** zurückerstattet werden.

Fahrkosten sind Kosten für die Benutzung öffentlicher (Grundlage Beleg) und privater Verkehrsmittel zur Teilnahme an

- Beratungen des KSB und dessen Vorstandes,
- Beratungen im Auftrag des Vorstandes des KSB

Die Fahrkosten sind in einem Nachweis mit Datum der Fahrt, Fahrziel, Maßnahme u. Anzahl zu belegen.

Tagungskosten sind Kosten, die in Wahrnehmung eines vom Vorsitzenden/stellv. Vorsitzendendes KSB unterschriebenen Tagungs- und Reiseauftrages entstehen. Die Abrechnung ist mit Quittungen zu unterlegen.

4. Den Mitgliedern des Vorstandes des KSB wird für laufende **Sachkosten** eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung von 20 € pro Monat gewährt (siehe auch EntschVO M-V §17). Damit sind Kosten für z.B. Telefon, Porto, Bürobedarf, Nutzungsentgelt für Technik u. ä. abgegolten. Bei längerer Unterbrechung der Arbeit kann der Vorstand die Auszahlung beeinflussen.
5. Über besondere Finanzierungen entscheidet der Vorstand des KSB auf Antrag und in Abhängigkeit von der Kassenlage.
6. Die Abrechnungen haben mit einem vom Vorstand vorgegebenen Abrechnungsformular zu erfolgen.
7. Die Bankvollmacht haben als Einzelvollmacht der/die Vorsitzende und der Kassenwart. Für den Bankverkehr wird die persönliche Computertechnik genutzt.
8. Die Finanzordnung wurde am 09.02.2021 beschlossen und tritt ab 01.01.2020 in Kraft.